

DüV

Mustervollzugshinweise erst 2018 erwartet

Am 12.12.2017 hat die Länder AG zur Erarbeitung von Mustervollzugshinweisen zur Umsetzung der Düngeverordnung ein weiteres Mal in Kassel getagt. Dabei wurden auch Fragen erörtert, die den Einsatz von Kompost und anderen organischen Düngemitteln betreffen.

Nach Auskunft des Organisators der Länder AG, Dr. Jörg Hüther (Hess. Umwelt- und Landwirtschaftsministerium), wird es aufgrund der Vielfalt und Komplexität der im Detail klärungsbedürftigen Sachverhalte der Düngeverordnung insgesamt kurzfristig keine abschließenden Mustervollzugshinweise geben. Vielmehr sei an eine 'digitale lose Blatt-Sammlung' gedacht, die prioritär aktuell anstehende Fragen abarbeitet und in 2018 nach und nach ergänzt werden soll.

Gleichwohl sei es essentiell, einzelne Fragestellungen, die in der AG bereits beantwortet worden seien, zeitnah zu kommunizieren.

In Bezug auf die Düngung mit Kompost und anderen organischen Düngern mit hohen Anteilen an organisch gebundenem Stickstoff seien v.a. die Themen Nährstoffvergleich, Sperrzeit sowie die Definition von Kompost im Sinne der DüV behandelt worden. Über die noch nicht abschließend verabschiedeten Ergebnisse kann wie folgt berichtet werden.

Nährstoffvergleich für Stickstoff

Leider zeichnet sich für Kompost eine sehr nachteilige Einstufung ab (s. Kastentext). In den Nährstoffvergleich für Stickstoff nach § 8 DüV soll zunächst der Gesamtstickstoffgehalt (100 %) eingehen. Bilanzüberhänge sollen von der zuständigen Behörde dann im Rahmen einer N-Überhangbewertung auf Grundlage von § 8 Abs. 5 bewertet werden.

Im Fall von Kompost soll in Abhängigkeit des eingesetzten Materials der Wert in der Bilanz einzelbetrieblich dann auf mindestens 30 % des Gesamtstickstoffgehaltes reduziert werden können.

Wird der Kontrollwert von 50 kg N/ha überschritten, sollen die Ursachen ermittelt und festgestellt werden, worauf die Überschreitung zurückzuführen ist. Soweit die Überschreitung plausibel und die Düngung nach guter fachlicher Praxis erfolgt ist, braucht die zuständige Behörde keine weiteren Sanktionen bzw. Veranlassungen vornehmen, wie etwa Anordnungen nach § 9 Absatz 4 Satz 1, die den Landwirt zur Teilnahme an einer Düngeberatung verpflichten.

Im Grundsatz läuft die beschriebene Vorgehensweise auf Einzelfallbetrachtungen hinaus. Überhänge, die aufgrund des Einsatzes organischer Düngemittel entstehen, werden differenziert bewertet und nicht automatisch als Fehlverhalten des Landwirts bezüglich der ordnungsgemäßen Düngung. Bei der Bewertung können so auch Erkenntnisse über spezifische Eigenschaften einzelner organischer Düngemittel einfließen, die innerhalb bestimmter Stoffgruppen größere Bandbreiten aufweisen können. Dies gilt nicht nur für Kompost, sondern auch für andere organische Dünger wie Gärprodukte oder Stallmist.

Im Übrigen können, wie in § 3 Absatz 5 Satz 3 DüV bestimmt, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, die keine Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft oder Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage sind, Aufbringungsverluste bis maximal 10 % berücksichtigt werden.

Sperrzeit

Die nach § 6 Absatz 8 Satz 2 DüV vorgesehene Sperrzeit vom 15.12. bis 15.01. gilt für Festmist von Huf- und Klautieren und Kompost mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, d.h. mit Gehalten an Gesamtstickstoff von mehr als 1,5 % in der Trockenmasse (vorbehaltlich Verschiebungen der Sperrzeit nach § 6 Absatz 10 Satz 1 durch die nach Landesrecht zuständige Stelle).

Düngemittel ohne wesentliche Gehalte an Stickstoff unterliegen nach Aussage des BMEL unter Hinweis auf die Begründung zur Düngeverordnung keiner Sperrzeit. Dies gilt auch für Düngemittel, bei denen es sich um Stallmist von Huf- und Klautieren oder Kompost handelt.

Definition von Kompost

Die Länder AG zur Erarbeitung von Mustervollzugshinweisen zur Umsetzung der Düngeverordnung

nung sieht die Notwendigkeit, Kompost in den düngerechtlichen Vorschriften zu definieren. Auch andere Begrifflichkeiten, wie etwa Festmist, sollten weiter konkretisiert werden.

Bis zu einer düngerechtlichen Begriffsbestimmung von Kompost soll auf die Vorgaben der abfallrechtlichen Bestimmungen zurückgegriffen werden. Dabei soll vermieden werden, dass Stoffe, die keine Komposte sind, aber als solche bezeichnet werden, die kompostspezifischen Regelungen der DüV in Anspruch nehmen.

Ausblick

"Mit den Muster-Vollzugshinweisen sollen", so Dr. Hüther, "den Ländern Empfehlungen an die Hand gegeben werden, wie mit einigen Regelungen, die durch unbestimmte Rechtsbegriffe gekennzeichnet sind oder unterschiedlich ausgelegt werden können, umgegangen werden soll. Es wäre für alle Beteiligten natürlich wünschenswert und Irritationen vermeidend, wenn sich alle Bundesländer dieses Musters bedienen würden. Jedoch besteht keine Verpflichtung zur Übernahme der Empfehlungen."

Wann mit den Mustervollzugshinweisen zur Düngeverordnung oder ersten Teilen davon gerechnet werden kann, ist derzeit noch nicht sicher zu sagen.

Die BGK begrüßt aber, dass die Ergebnisse der Sitzung der Länder AG zeitnah kommuniziert wurden. Anlass zur Entspannung geben die zum Nährstoffvergleich diskutierten Regelungen allerdings nicht.

BGK verweist auf Zweckbestimmung des Nährstoffvergleichs

In der Diskussion über die Anrechenbarkeit und Bewertung von Kompost beim Nährstoffvergleich für Stickstoff verweist die BGK auf die zugrundeliegende Zweckbestimmung der Bilanz, die in der Begründung zu § 9 DüV wie folgt ausgeführt ist:

"Aus der Bewertung der betrieblichen Nährstoffsalden ... ist abzuleiten, ob die gute fachliche Praxis der Düngung eingehalten und die Düngungsmaßnahmen so durchgeführt wurden, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen weit möglichst zeitgerecht und einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung standen. Die Ergebnisse des Nährstoffvergleiches dienen somit der Kontrolle des Düngemittleinsatzes und der Überprüfung der durchgeführten Düngebedarfsermittlung."

Der Kontrollwert dient danach als Anhaltspunkt, ob der Landwirt hinsichtlich der bedarfsgerechten Düngung (gemäß Düngebedarfsermittlung DBE) alles richtig gemacht hat. In Bezug auf die Düngung mit Kompost hat er nach Auffassung der BGK dann alles richtig gemacht, wenn er nach den Vorgaben des § 4 DüV im Jahr der Anwendung mindestens den Tabellenwert nach Anlage 3 (ggf. mit Zuschlägen aufgrund höherer Anteile an mineralischem Stickstoff) und in den Folgejahren die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 bestimmten Nachwirkungen von insgesamt 10 % des Gesamtstickstoffgehaltes berücksichtigt. Daraus leitet sich für Kompost in einem Zeitraum von 3 Jahren daraus eine Anrechenbarkeit von ca. 15 % des Gesamtstickstoffgehaltes ab. In der Größenordnung entspricht diese Wirksamkeit auch Ergebnissen von Feldversuchen, die nach § 3 Abs. 1 Satz 3 DüV zur Validierung herangezogen werden sollen.

Ausgehend von dem (nach DBE) anzurechnenden N-Gehalt aus Kompost von ca. 15 % wird der Landwirt eine mineralische N-Ergänzungsdüngung gemäß seiner DBE vornehmen. Muss er Kompost im Nährstoffvergleich mit höheren Anrechenbarkeiten einstellen, kommt es zu steigenden rechnerischen Bilanzüberschüssen, die der Landwirt ebenso wenig vermeiden kann, wie eine entsprechende Erhöhung des Kontrollwertes. Der Landwirt hat dabei nichts falsch gemacht und wird dennoch mit einer Erhöhung bzw. Überschreitung des Kontrollwertes konfrontiert. Der Zweck des Nährstoffvergleichs im Sinne einer Überprüfung der durchgeführten Düngebedarfsermittlung, würde hier verfehlt - mit der Folge von z.T. massiven Markthemmnissen, die kaum begründbar erscheinen.

Einer Bewertung der im Boden verbleibenden Mengen an organisch gebundenem Stickstoff wird damit nicht 'aus dem Weg gegangen'. Im Gegenteil: Für die BGK ist diese Diskussion wichtig und sollte mit Blick auf den vorsorgenden Gewässerschutz auch intensiviert werden. Der Nährstoffvergleich und der damit verbundene Kontrollwert ist für solche Bewertungen oder die Bewertung der Humusversorgung aber weder vorgesehen noch geeignet. Die Düngeverordnung hält mit den N_{\min} -Untersuchungen des Bodens ein System vor, das die Nachlieferung von N aus dem Bodenvorrat respektive organischer Düngung berücksichtigt.